

SATZUNG

der Kanu-Wanderer Hannover e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kanu-Wanderer Hannover e. V.". Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 3512 eingetragen.

Der Verein ist aus der Arbeitsgemeinschaft für Faltbootwandern der Sozialistischen Jugend Hannover entstanden.

Gründungstag ist der 17. Dezember 1958.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des Landes-Kanu-Verbandes e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Grundsätze

Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit des Kanusports, insbesondere das Kanuwandern zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein erstrebt durch Jugendpflege und Sport die geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vergütungen für die Vereinstätigkeit können wie folgt stattfinden:

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchstabe b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- g) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennt.

Personen unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Der Aufnahme als ordentliches Mitglied geht eine vorläufige Mitgliedschaft von drei Monaten voraus. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Bewerbern als vorläufige Mitglieder sowie über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Bei Ablehnung der Zulassung oder der Aufnahme ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied kann der Ehrenrat angerufen werden. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Ehrenrat ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Monats erklärt werden. Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes durch den Beschluss des Ehrenrates ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind: Beitragsverzug um mindestens drei Monate nach einer erfolglosen schriftlichen Mahnung, Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen des Vereins sowie die Schädigung des Ansehens des Vereins.

Die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes gegenüber dem Verein werden durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Alle Ansprüche eines ausscheidenden Mitgliedes an den Verein erlöschen mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- und der Ehrenrat.

Alle Organe haben über Versammlungen und Sitzungen in einfacher Form Protokoll zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf gemeinsamen schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder.

Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (z.B. per Brief oder E-Mail) ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Anträge von ordentlichen Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Ob in die Tagesordnung Anträge aufgenommen werden, die nach dieser Frist oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Aktives Wahl- und Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied über 14 Jahre, sofern es nicht um Vermögens- oder Geschäftsbelange geht, hierfür ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich. Für ein Amt kandidieren kann jedes Mitglied über 18 Jahre. Jedes Mitglied darf nur für ein Amt gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Geschäftsjahre, den Ehrenrat und zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer werden in einem Jahr gewählt, der übrige Vorstand im jeweils darauf folgenden Jahr.

Möglicherweise notwendige Nachwahlen beziehen sich nur auf die verbleibende Amtsperiode eines Vorgängers.

Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte, prüfen den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und erteilt ihnen Entlastung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder:

- a) die korporative Mitgliedschaft in Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung,
- b) eine Beitragsordnung, die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren regelt,
- c) erforderlich werdende Ordnungen des Vereinslebens bzw. einzelner Veranstaltungen.

Sie beschließt mit Dreiviertel-Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Auflösung des Vereins auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es für sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Wanderwart,
- dem Jugendwart,
- einem Vertreter der Schüler und Jugendlichen

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet einer von ihnen während des Geschäftsjahres aus, so ist Nachwahl erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes (bis auf den Vertreter der Schüler und Jugendlichen) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des gesamten Vorstandes.

Alle Veranstaltungen des Vereins werden vom Vorstand festgesetzt und geleitet. Der Vorstand kann Mitglieder eigenverantwortlich mit besonderen Aufgaben betrauen. Diese Mitglieder müssen, wenn ihr

Aufgabenbereich berührt wird, zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

Der Vorstand fasst alle erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vertreter der Schüler und Jugendlichen hat unabhängig vom Alter bei allen Entscheidungen des Vorstands gleichberechtigt Sitz und Stimme. Für Entscheidungen um Vermögens- und Geschäftsbelange muss er volljährig sein.

§ 9 Vertreter der Schüler und Jugendlichen im Vorstand

Der Vertreter der Schüler und Jugendlichen im Vorstand wird von allen Schülern und Jugendlichen, die zum Wahlzeitpunkt im Besitz eines Schüler- oder Jugendfahrtenbuchs sind, in einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt.

Wählbar sind alle Jugendlichen, die zum 01.01. des Wahljahres ein Jugendfahrtenbuch führen und zum 01.01. mindestens 14 Jahre alt sind.

Die Wahl wird von den Schülern und Jugendlichen selbst organisiert und durchgeführt.

Der Vertreter der Schüler und Jugendlichen nimmt an der 1. Vorstandssitzung nach seiner Wahl teil und wird den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei volljährig und geschäftsfähig sein müssen.

Der Ehrenrat behandelt und entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder alle aus dieser Satzung und ihrer Handhabung entstehenden Zweifelsfragen und Streitfälle.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied schriftlich angerufen werden. Seine Entscheidungen können in allen nicht personellen Fällen durch die

nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag auf einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln auf einer Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haben Schäden, die sie dem Vereinsvermögen durch schuldhaftes Verhalten zufügen, zu vertreten und wiedergutzumachen.

§ 13 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

Ansprüche aus Sach- und Körperschäden, die durch Unfälle, Diebstähle usw. bei Veranstaltungen oder in Einrichtungen des Vereins entstehen, können weder von Mitgliedern noch von Gästen beim Verein geltend gemacht werden.

Der Verein hat jedoch seine Mitglieder ausreichend gegen Sportunfälle zu versichern.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern dies gesetzlich notwendig ist.

In vorstehender Fassung gültig seit 11. Jan. 2019